

Federführung:  
43 - Kultur und Weiterbildung  
Produkt:  
43.01 Volkshochschule

Datum:  
20.05.2026

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS)	02.06.2026	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.07.2026	Entscheidung

## **Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Weiterbildung**

### **Beschlussvorschlag 1:**

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Nottuln zur Übernahme der Aufgaben der Weiterbildung werden aufgehoben.

### **Beschlussvorschlag 2:**

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gemäß dem beigefügten Entwurf, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Räte der beteiligten Städte und Gemeinden, zum 01.01.2027 beschlossen.

Sollte eine beteiligte Kommune der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zustimmen, kann an deren Stelle der Kreis Coesfeld Vertragspartner werden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist in diesem Fall entsprechend anzupassen.

### **Sachverhalt:**

Seit dem Jahr 1976 nehmen die Gemeinden Nottuln, Billerbeck und Rosendahl gemeinsam mit der Stadt Coesfeld die kommunale Pflichtaufgabe der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen wahr.

Hierzu unterhält die Stadt Coesfeld eine Volkshochschule und übernimmt zugleich die Aufgabenwahrnehmung für die beteiligten Kommunen.

Vor dem Hintergrund organisatorischer und rechtlicher Entwicklungen strebt die Stadt Coesfeld gemeinsam mit den beteiligten Kommunen eine Neufassung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an.

Die Gemeinde Rosendahl hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Jahr 2011 mit Wirkung zum Jahr 2012 gekündigt. Aufgrund der weiterhin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Grundversorgung im Bereich der Weiterbildung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) wurde diese Aufgabe ab diesem

Zeitpunkt vom Kreis Coesfeld im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam mit der Stadt Coesfeld wahrgenommen.

Im Zuge der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vorgesehen, wieder eine einheitliche vertragliche Grundlage für alle beteiligten Kommunen zu schaffen, sodass die Aufgabenwahrnehmung der Grundversorgung künftig gemeinsam und unmittelbar im Rahmen einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2027 geregelt wird.

#### Gründe für die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Nach § 7 Abs. 2 der derzeit gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligen sich die Kommunen im Rahmen der gemeinsamen Unterhaltung der Volkshochschule nach dem WbG NRW an den umlagefähigen Kosten. Die Verteilung erfolgt anteilig nach dem Verhältnis der von den Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen Kommune verursachten Hörerinnen- und Hörerstunden zur Gesamthörerstundenzahl.

Hörerstunden, die keiner Kommune eindeutig zugeordnet werden können (sogenannte „sonstige Hörerstunden“), entstehen insbesondere durch Teilnahmen von Personen außerhalb der beteiligten Kommunen. Diese tragen zur Durchführung des Kursangebotes und zur Sicherstellung der Grundversorgung bei. Bisher wurden die hieraus entstehenden Kosten vollständig von der Stadt Coesfeld getragen. Künftig sollen auch diese Kosten auf alle beteiligten Kommunen entsprechend ihres Anteils an den Gesamthörerstunden verteilt werden.

Die Neufassung berücksichtigt die ab 2027 geltenden umsatzsteuerrechtlichen Regelungen. Die Abrechnung erfolgt auf dieser Grundlage als Nettobeträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, finanzgerichtlichen Entscheidungen, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums, der Anwendung von § 2b UStG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung oder aus einem anderen Grund die Zahlungen an die Stadt Coesfeld als umsatzsteuerbar und -pflichtig angesehen werden, ist die Umsatzsteuer anhand des bisherigen Netto-Betrags zu berechnen.

Zudem werden die umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten künftig eindeutig definiert. Nur die umlagefähigen Kosten werden auf die Mitgliedskommunen umgelegt, wodurch eine klar strukturierte und nachvollziehbare Kostenverteilung sichergestellt wird.

Im Einklang mit den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) sowie des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist vorgesehen, die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einvernehmlich zum 01.01.2027 in Kraft treten zu lassen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von den Räten aller beteiligten Körperschaften zu beschließen.

#### **Klimarelevanz:**

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine		Keine Angabe möglich
--	---------	--	---------	---	-------	--	----------------------

1. *Immer auszufüllen:* Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat keine Auswirkung auf das Klima.

2. *Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:* Welche weiteren Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht noch nicht berücksichtigt wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?

**Anlagen:**

- Synopse
- Entwurf der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung